

20. Januar 2022

Sonderrundschreiben: Ab 16. März gilt die COVID-19-Impfpflicht für medizinisches Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gilt ab 16. März eine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19 in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdiensten

Die Umsetzung ist laut Bundesgesundheitsministerium wie folgt geregelt:

- ⇒ Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdiensten müssen ihrem Arbeitgeber bis zum **15. März 2022** einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen. Bei einer geplanten Einstellung müssen die Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.
- ⇒ Soweit ein Nachweis seine Gültigkeit verliert – zum Beispiel Genesenennachweise derzeit nach drei Monaten –, ist der Mitarbeitende verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen Nachweis vorzulegen.
- ⇒ Arbeitgeber sind verpflichtet, das zuständige **Gesundheitsamt zu informieren**, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Nachweise bestehen.
- ⇒ Um die Einhaltung der Impfpflicht zu kontrollieren, kann das Gesundheitsamt Nachweise anfordern, auch wenn der Arbeitgeber das Gesundheitsamt nicht eingeschaltet hat.



Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59
BIC: SKLDE66



Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE19 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEDEDXXX



In Kooperation mit

WEKO respond GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Lörrach, Freiburg

- ⇒ Das Gesundheitsamt kann die **Beschäftigung** in den Einrichtungen **untersagen** und ein **Betreuungsverbot** verhängen, wenn die Nachweise nicht vorgelegt werden.
- ⇒ Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben **droht Arbeitgebern und Arbeitnehmern** ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro. Weigert sich die betroffene Person dauerhaft, einen Nachweis vorzulegen, könne als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen.
- ⇒ Bei Neueinstellung ab dem 16. März 2022 gilt: Eine Person, die keinen Nachweis vorlegt, darf nicht beschäftigt werden.
- ⇒ Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung und Unternehmen Tätigkeiten ausgeübt werden, werden auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst. Die Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Praktikum, Beamtenverhältnis) ist hier ohne Bedeutung.

Die Zusammenfassung basiert auf den derzeit (Stand: 16.01.2022) aktuellen Veröffentlichungen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

Gez. Andreas Kundlacz

Steuerberater

Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven).

Quellen:

Praxisnachrichten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 18.01.2022

Bundesministerium für Gesundheit – hier der [Link](#)